

BEBAUUNGSPLAN NR. 9
„PHOTOVOLTAIK-ANLAGE AN DER BAHN“
UND 9. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE FIEFBERGEN
LANDKREIS PLÖN



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSEN

BEARBEITER

M.Sc. Lisa Menke
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

10.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 2 -
3.	Wesentliche Planinhalte.....	- 3 -
4.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 6 -
5.	Bewertung	- 7 -
5.1.	Schutzgebiete.....	- 7 -
5.2.	Lebensraumstruktur.....	- 8 -
5.3.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 11 -
6.	Zusammenfassung.....	- 21 -

1. Anlass

Die Gemeinde Fiefbergen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaikanlage an der Bahn“. Geplant sind der Bau und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Ortschaft Fiefbergen.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solar-energie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die Festsetzungen des B-Plans Nr. 9, sie entfalten aufgrund ihrer lückenlosen Übertragbarkeit auch vollumfänglich Gültigkeit in Bezug auf die anlässlich des vorliegenden B-Plans erforderliche 9.Änderung des Flächennutzungsplans.

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

3. Wesentliche Planinhalte

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Fiefbergen, im Landkreis Plön, südwestlich von Schönberg.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich nördlich und südlich der Bahnstrecke Kiel – Schönberg. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 16/3, 45/30, 36/10, 10/1, 17/5, 30/1 und 17/6 der Flur 6 der Gemarkung 2710 und hat eine Größe von ca. 13,23 ha.

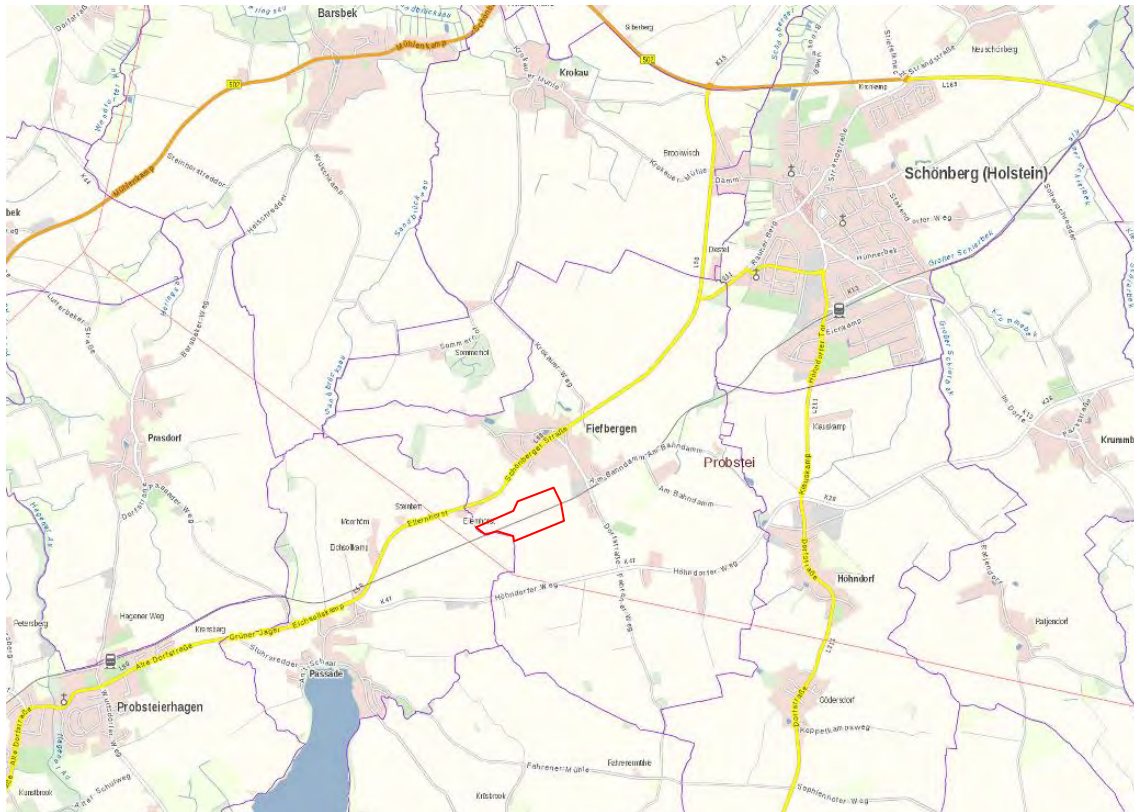


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) auf der WebAtlasDE (farbig). Quelle: zebis.landsg.de/webauswertung 2019.



Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot) auf dem Luftbild. Quelle: DigitalerAtlasNord-SH 2018.

SATZUNG DER GEMEINDE FIEFBERGEN, Krs. Plön über den Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaik-Anlage an der Bahn"

für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Fiefbergen
Gemarkung 2710
Flur 6

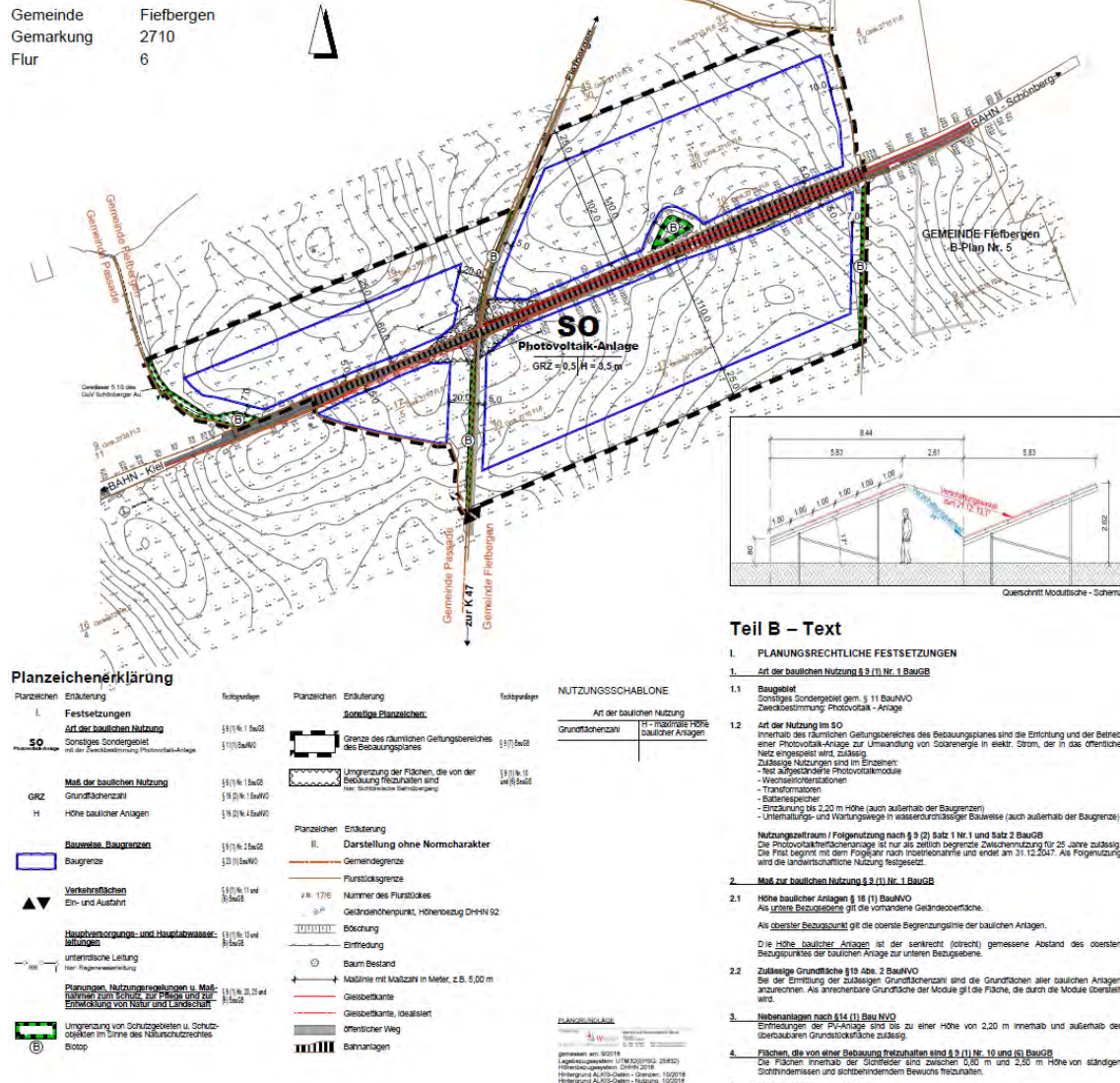


Abbildung 3: Auszug aus dem B-Plan, Stand 06/2021, verkleinert. Quelle: BAB Wismar 2021.

4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

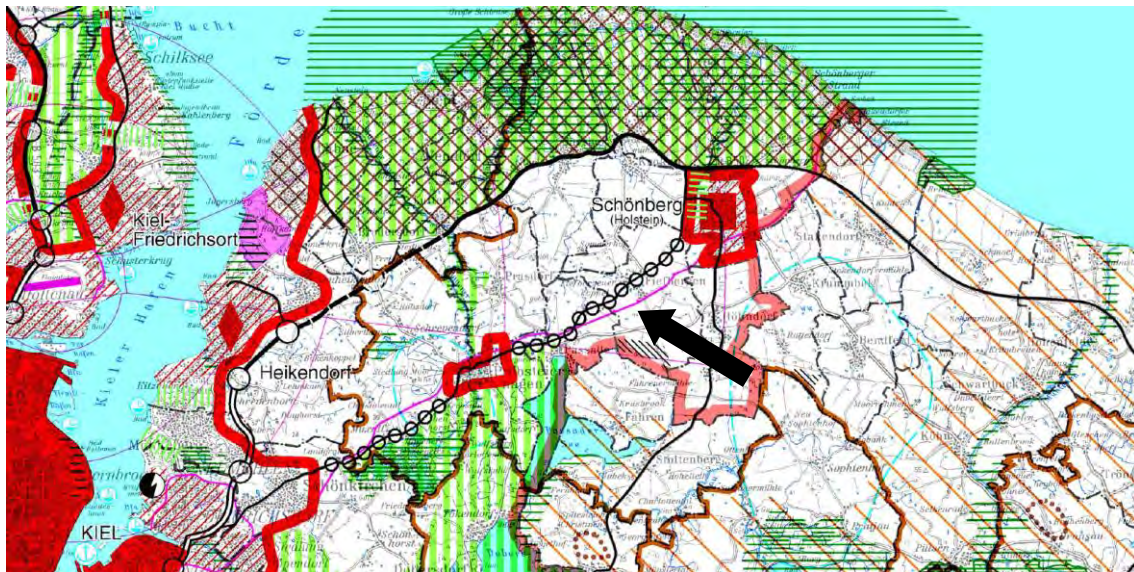


Abbildung 4: Vorhabengebiet (schwarzer Pfeil) ausschnitt Regionalplan Planungsraum III, 2000.

Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein Mitte Teil des Ordnungsraums Kiel und liegt an der Siedlungsachse Probsteierhagen-Schönberg, auf der schwerpunktmäßig die Siedlungsentwicklung vollzogen werden soll. Außerdem liegt das Vorhaben an der Bahnstrecke Kiel – Schönberg. Aus diesem Grund ist die Vorhabenfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert und ein raumordnerischer Konflikt ist diesbezüglich nicht zu erwarten.

Bei der Vorhabenfläche selbst handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar nördlich und südlich an die Bahnstrecke Kiel – Schönberg angrenzt. Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da im Erneuerbaren Energiegesetz (EEG §32 Abs. 3 Nr. 4) für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrsstrassen als besonders geeignet eingestuft wird. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar angrenzende Bahnstrecke erfüllt.

5. Bewertung

5.1. Schutzgebiete

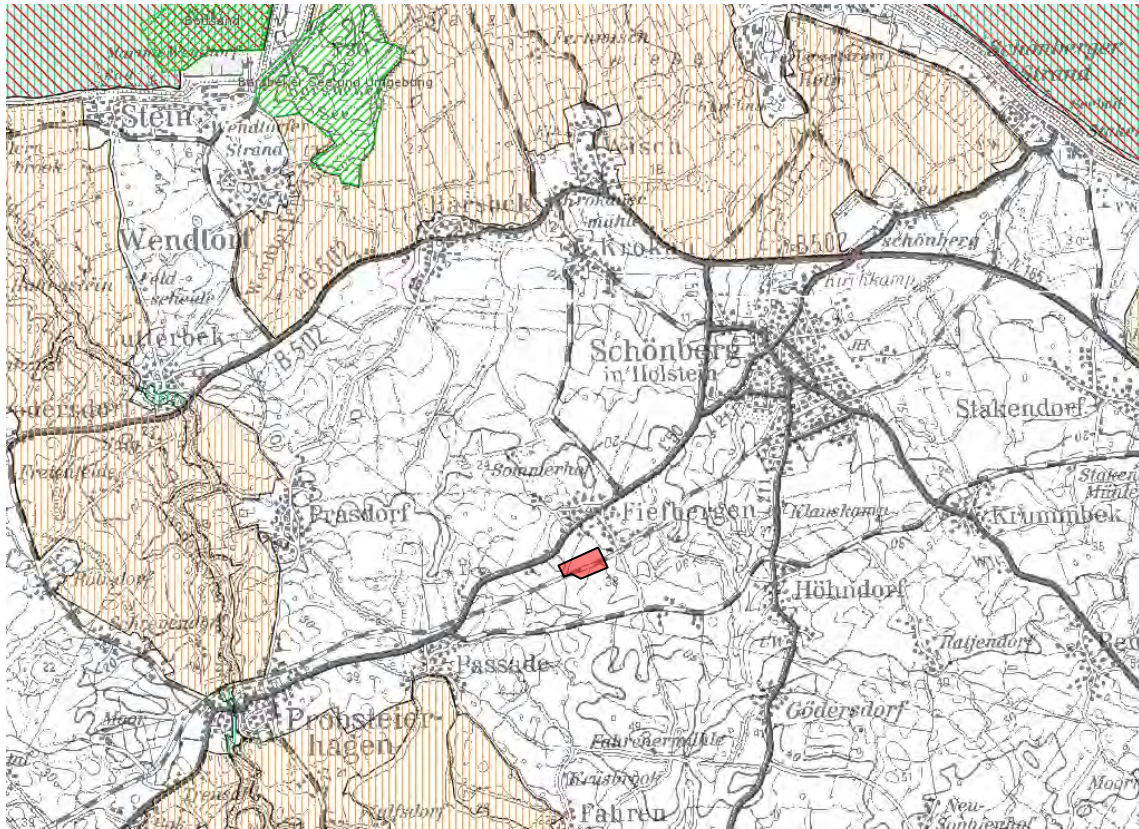


Abbildung 5: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot), rote Schraffur = EU-Vogelschutzgebiete (Küste), grüne Schraffur = FFH-Gebiete, orangene Schraffur = Landschaftsschutzgebiete. Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein 2018.

Abbildung 5 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 „Dobersdorfer See, Passader See mit dem Oberlauf der Hagerer Au, Kasseeteiche und Umgebung“, Entfernung ca. 2.000 m
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Probsteiner Salzwiesen und Umgebung“, Entfernung ca. 3.000 m
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Hagerer au von Probsteinerhagen bis zur Einmündung in die Ostsee und Umgebung sowie die Ostseeküste zwischen Laboe und Stein“, Entfernung ca. 3.100 m
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet FFH DE 1627-321 „Hagerer au und Passader See“, Entfernung ca. 3.400 m
- Naturschutzgebiet Nr. 116 „Barsbeker See und Umgebung“, Entfernung ca. 4.300 m
- Flora-Fauna-Habitat Gebiet FFH DE 1528-391 „Küstenlandschaft Bottsand – Marz-kamp u. vorgelagerte Flachgerunde“, Entfernung ca. 6.000 m
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“, Entfernung ca. 6.000 m

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

5.2. Lebensraumstruktur

Nachfolgende Bilder dokumentieren die Biotopstruktur im Geltungsbereich und dessen Umfeld. Mit der Umsetzung der Planinhalte werden ausschließlich Ackerflächen, nicht aber die umgebenden Gehölz- und Gewässerstrukturen beansprucht.



Abbildung 6: Knick innerhalb des Geltungsbereiches südlich der Bahntrasse, jedoch außerhalb der Baugrenzen, hier wächst: Weißdorn, Schlehe, Brombeere, Hundsrose, Esche jung, Eiche, Feldahorn, Spitzahorn, Buche jung, Vogelbeere; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 7: Gehölz im Kreuzungsbereich Bahntrasse/Feldweg, hier wachsen: Buche (3x), Erle (1x), Brombeere, Hasel, Holunder, Land-Reitgras, Brennnessel, Efeu; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 8: Bahnbegleitendes Grün; links: Feldrain mit überwiegend Land-Reitgras, im Hintergrund Eiche, Schlehe, Brombeere, Weißdorn, Kirsche, Esche; rechts: geschlossene Hecke mit Überhältern aus Esche, Weißdorn, Holunder, Hundsrose, Hartriegel, Spitzahorn, Kirsche und Schlehe; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 9: Wasserführende Hohlform innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der Baugrenze, hier wachsen: Rohrkolben, Schilf, Land-Reitgras und in den Randbereichen Schlehe, Weißdorn, Holunder; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 10: Knick an der östlichen Grenze des Plangebietes. Hier wachsen: Weiden, Schlehe, Holunder, Weißdorn, Hasel; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 11: Hecke (ausgewachsener Knick) zwischen den beiden nördlichen Baugrenzen. Hier wachsen: Hasel, Kopfweiden, Ahorn, Esche, Hundsröse; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.

Abbildung 12: Bahnbegleitende Grünstrukturen in Blickrichtung Westen. Hier wachsen Ahorn, Brombeere und Hundsröse; Quelle: STADT LAND FLUSS 01.03.2019.



Abbildung 13: Gehölz / Senke, nicht wasserführend, hier wachsen: Eiche, Schwarzerle, Holunder, Brombeere, Brennnessel; Quelle: STADT LAND FLUSS 01.03.2019.



5.3. Bewertung nach Artengruppen

Hinweis: Da keine systematische Erfassung der Tiergruppen und Arten erfolgte, wird eine Potentialabschätzung auf Grundlage der am 03.01.2019 durchgeführten Erfassung der Biotopstruktur vorgenommen.

VÖGEL

Von der Überbauung betroffen sind lediglich intensiv ackerbaulich genutzte Freiflächen. Im Zuge der Errichtung der PV-Anlage wird die Ackerfläche in Grünland umgewandelt.

Eine ausgeprägte Funktion des Plangebietes als Rastfläche für Kiebitze oder Goldregenpfeifer kann ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Fläche im direkten Umfeld zu stark strukturiert. Die zahlreichen Gehölze beidseitig des Bahndammes verstellen den Rastvögeln die Sicht. Weite Sicht benötigen diese Vogelarten jedoch, um mögliche Feinde rechtzeitig zu entdecken. Gerade der von der PV-Anlage beanspruchte nur 110 m breite Streifen befindet sich zu nah an den Gehölzstrukturen. Die weiter südlich gelegenen Ackerflächen sind dagegen offen und groß. Sie bieten den Vögeln die entsprechende Weitsicht, die sie auf ihren Rastflächen benötigen.

Die betroffene Ackerfläche dient auf Grundlage der Standorterfassung (03.01.2019) nur bedingt als Bruthabitat für Vögel. Innerhalb des Ackers könnte jedoch die **Feldlerche** und die **Schafstelze** als Brutvogel angetroffen werden.

In den umliegenden Gehölzstrukturen können Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig als Brutvögel auftreten. Da jedoch in diese Lebensräume durch die Umsetzung der Planinhalte nicht eingegriffen wird, sind für die genannten Arten erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Es ist insbesondere in Anbetracht der nutzungsbedingten Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung i.V.m. der sich auf der Fläche einstellenden Staudenflur auf ca. 15 Hektar Fläche in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Hecken zu erwarten, dass sich nach Errichtung der PV-Anlage die Lebensraumqualität für die vorgenannten Arten zum Teil deutlich erhöhen wird (neues Nahrungsgebiet) und weitere Arten hinzukommen werden. Negative Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf Bodenbrüter wie die Feldlerche wurden ansonsten bislang nicht festgestellt (aus ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007):

„Die Überbauung mit den PV-Elementen bedeutet für bodenbrütende Arten einen Verlust/Teilverlust an Brutplätzen. Andererseits haben Untersuchungen gezeigt, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten können an den Gestellen brüten (Hausrotschwanz, Bachstelze), Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf den Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. (...) Die Solarmodule selbst werden, wie Verhaltensbeobachtungen zeigen, regelmäßig als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor.“

Feldlerche

Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Schleswig-Holstein hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art einen deutlichen Rückgang. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in SH als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 30.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel SH, 2010). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist die Feldlerche imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und

Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktionsfähigkeit der Art meist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind. Wie oben beschrieben, kommt langfristig der positiv zu wertende, vorhabenbezogene Habitatzuwachs durch Umwandlung von Acker zu Grünland für die Art hinzu; im Gegensatz zum derzeitigen Acker unterliegt (nach Umsetzung des Vorhabens) das von der PV-Fläche beanspruchte Grünland keiner landwirtschaftlichen Nutzung und gewährleistet eine bei weitem größere Dauerhaftigkeit der Brutreviere.

Standort

Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? NEIN,

Vermeidungsmaßnahmen durchführen

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai (Wertungsgrenzen nach Südbek et al. 2005) sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Gleiches gilt für die sich nach Umsetzung der PV-Anlage einstellende, in der Regel gemähte oder beweidete Staudenflur. Überdies wird der Zugang der Fläche für Prädatoren wie Fuchs, Dachs, Marderhund und Wildschwein durch die technisch bedingte Umzäunung des Geländes unterbunden.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Grauammer

Bestandsentwicklung

„Als Brutvogel ist die Grauammer in weiten offenen Landschaften, vor allem in Ackerbaugeländen, auf Streu- und Riedwiesen, Heiden und Trockenrasen, in Bergbaufolgelandschaften, Steinbrüchen und Dorfrandlagen anzutreffen. Von Bedeutung sind exponierte Singwarten und eine am Neststandort Deckung bietende Vegetation in Kombination mit niedrig und lückenhaft bewachsenen Bereichen zur Nahrungssuche.

Langfristig wird der Bestand als abnehmen eingestuft, kurzfristig (1990-2009) ist – trotz Arealschwunds – jedoch eine starke Bestandszunahme zu verzeichnen[...].

Seit etwa 160 setzte infolge der Intensivierung der Landwirtschaft ein großräumiger Zusammenbruch ein, der durch starke Arealeinbußen vor allem in Westdeutschland zum heutigen Verbreitungsbild führte. So nahm z.B. das Vorkommen in Schleswig-Holstein zwischen 1960 und 1980 von bis zu 4.000 auf nur noch 70 Paare ab.“ (Gedeon, 2014)

Derzeit wird die Brutpaarzahl der in SH als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 155 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel SH, 2010)

Standort

Eine Brut der Goldammer ist derzeit im Randbereich der Vorhabenfläche infolge des Nebeneinanders von Staudensäumen (Brut- und Nahrungshabitat) sowie Knicks wahrscheinlich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchteten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 von Anfang März bis Mitte Juni) erfolgen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkungen auf lokale Population)Nein

Bei der Grauammer handelt es sich um eine Art, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen ist und nicht besonders störungsempfindlich ist. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Art durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Nein

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar. Ausweichhabitate befinden sich im näheren Umfeld des Plangebietes. Überdies ergeben sich für die Art infolge der Umsetzung der Planinhalte durch Umwandlung von Acker zu Grünland mit Ausbildung dichter, hoher Staudenfluren unterhalb der Module neue Lebensräume, die von dieser Art und anderen Bodenbrütern eingenommen werden können.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 01.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Goldammer

Die Goldammer ist im Gegensatz zur Grauammer eine verbreitete und häufige Art der Feldflur. Die beiden genannten Arten sind als strukturnahe Bodenbrüter auf das Vorhandensein nicht zu hoher, versteckt liegender Staudenfluren in der Nähe von Gehölzen und/oder anthropogenen Vertikalstrukturen wie Zäune, Masten usw. (Singwarte) angewiesen. Grauammern bevorzugen eine abwechslungsreiche, halboffene Feldflur, Goldammern sind diesbezüglich weniger wählerisch. Eine derzeitige Nutzung der ackerbaulich genutzten Fläche ist ausgeschlossen. Nach Realisierung des Vorhabens ist eine Erweiterung der Brutreviere auf das Plangebiet jedoch sehr wahrscheinlich. Durch die Installation der PV-Module entstehen neue Staudenfluren und Singwarten, die erfahrungsgemäß gerne und sofort genutzt werden (PV-Monitoring Warenschhof 2013, ARGE PV-Monitoring 2007).

Standort

Eine Brut der Goldammer ist derzeit im Randbereich der Vorhabenfläche infolge des Nebeneinanders von Staudensäumen (Brut- und Nahrungshabitat) sowie Feldgehölzen wahrscheinlich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während des Baus der PV-Anlage eher unwahrscheinlich, weil die für die Brut der Art in Frage kommenden Bereiche weitgehend bebauungsfrei bleiben. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 10.03. – 20.06.) erfolgen.

Nach Installation der PV-Anlage und fortschreitender Sukzession ist infolge der dann aus technischer Sicht notwendigen Mahd der Zwischenflächen davon auszugehen, dass das Habitatpotential für die Goldammer für die Nutzungsdauer der PV-Anlage erhalten bleibt.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 10.03.-20.06.

Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Als häufiger Brutvogel in Äckern, kann davon ausgegangen werden, dass die Schafstelze möglicherweise auch im Plangebiet brütet. Nach Realisierung des Vorhabens ist eine Erweiterung der Brutreviere auf das Plangebiet sehr wahrscheinlich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? NEIN

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Die Fortpflanzungsstätten für die Vögel bleiben erhalten, es entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate für die Schafstelze, die möglicherweise weniger Einflüssen ausgesetzt sind, als intensiv bewirtschaftete Flächen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Vögel der Gehölzstrukturen und Säume, die keinem besonderen Schutz unterliegenStandort

In den Gehölzen entlang der Bahnlinie könnten Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig, Zilpzalp als Brutvögel auftreten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Diese Arten brüten in Gehölzbiotopen, Hecken oder Säumen, in die im Zuge des Vorhabens in keiner Weise eingegriffen wird. Da entsprechende Lebensräume in der Umgebung weder in ihrer Größe, noch Gestalt verändert werden, bleibt auch das Habitatpotenzial unverändert. Die Hecke entlang der Gleise wird seitens der Bahn regelmäßig beschnitten und von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt. Von den Planinhalten bleibt sie unberührt.

Tötung?**NEIN**

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da das Vorhaben außerhalb der anzunehmenden Brutreviere realisiert wird. Nach Realisierung des Vorhabens und etwaiger Ausbreitung der Art im Plangebiet ist eine Tötung bei Beachtung des Pflegemanagements vermeidbar.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine artenschutzrechtlich relevante Störung der Arten durch das Vorhaben nicht möglich.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****NEIN**

Die Brutstätten der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt. Betriebsbedingt erfolgt keine Kürzung der Gehölze entlang des Bahndamms.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

SÄUGETIERE

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anhang II	Anhang IV
Abendsegler	Nyctalus noctula		x
Bartfledermaus	Myotis mystacinus		x
Bechstein-Fledermaus	Myotis bechsteini	x	x
Braunes Langohr	Plecotus auritus		x
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		x
Fransenfledermaus	Myotis natteri		x
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii		x
Großes Mausohr	Myotis myotis	x	x
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri		x
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		x
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii		x
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	x	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		x
Zweifarbflügelmaus	Vespertillus murinus		x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		x
Kegelrobbe	Halichoerus grypus	x	x
Schweinswal	Phocoena phocoena	x	x
Seehund	Phoca vitulina	x	x
Biber	Castor fiber	x	x
Fischotter, Otter	Lutra lutra	x	x
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		x
Nordische Birkenmaus	Sicista betulina		x

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in S-H. Quelle: LLUR S-H 2019.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 1, Spalte Anhang IV), sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Auch für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da

- in die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird,
- keine Sommer- oder Winterquartiere im Plangebiet liegen,
- das Nahrungsflächenpotenzial (Insekten) der Staudenflur erhalten bleibt.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

AMPHIBIEN

Das zur Überbauung vorgesehene ausschließlich ackerbaulich genutzte Gelände übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion; das im Plangebiet befindlich Kleingewässer dürfte indes als Laichhabitat genutzt werden. Potenzielle Winterquartiere wandernder Arten sind mit den Heckenstrukturen und dem Bahndamm gegeben. In diese wird allerdings planbedingt nicht eingegriffen, beansprucht wird ausschließlich Acker, der für Amphibien derzeit weder als Winterquartier noch als Wanderkorridor geeignet ist.

Zaun und Modulreihen bilden nach Realisierung der PV-Anlage für Amphibien kein Hindernis, im Gegenteil: Die sich unter den Modulen entwickelnden, artenreichen Staudenfluren bilden schattenspendende Refugien, die die Tiere vor Austrocknung bewahren und überdies als Nahrungsfläche (Insektenreichtum) gerne aufgesucht werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

REPTILIEN

Infolge der für Reptilien im Plangebiet derzeit ungeeigneten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Insofern sind keine plan- bzw. vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Art im Sinne von § 44 BNatSchG zu erwarten.

Durch die Errichtung der Solaranlage und der damit verbundenen Entwicklung einer landwirtschaftlich ungenutzten Staudenflur auf derzeitigem Acker zwischen und unter den Modulreihen nimmt der Insektenreichtum zu. Dies bietet den Reptilien neue Versteck- und Nahrungsmöglichkeiten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

- *Tötung?* **NEIN**
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* **NEIN**
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* **NEIN**

RUNDMÄULER UND FISCHE

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer eingegriffen wird.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

SCHMETTERLINGE

Das Plangebiet entspricht infolge der ackerbaulichen Nutzung nicht den Habitatansprüchen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlinge. Für die Artengruppe sind zumeist gesetzlich geschützte Strukturen wie Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, Kleingewässer oder Trockenbiotope attraktiv, die im Plangebiet jedoch fehlen bzw. in die nicht eingegriffen wird.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

KÄFER

Die Ackerflächen sind als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Käferarten ungeeignet. Allein in den strukturreicheren Gehölzen und Gewässern bestehen mögliche Vorkommen, jedoch bleiben diese von den Planinhalten unberührt.

Die Biotopstruktur in der Vorhabenfläche verbessert sich nach Installation der Module für diese Artengruppe. Insofern ist auch im Hinblick auf das Artenspektrum der hier vorkommenden Käfer mit einer eher positiven Änderung zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

LIBELLEN

Vorkommen von Libellen sind allenfalls in dem im Plangebiet befindlichen Kleingewässer wahrscheinlich. In dieses wird allerdings nicht eingegriffen. Überdies wird sich die 25-jährige Unterbrechung der umgebenden ackerbaulichen Nutzung auf die Habitatqualität des Gewässers positiv auswirken. Die Umwandlung von Acker zu Grünland wird zu Erhöhung des Insektenbestandes in der Fläche beitragen, so dass die sich unter und zwischen den Modulen entwickelnde Staudenflur voraussichtlich auch eine Funktion als Jagdhabitat für Libellen übernehmen wird.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

WEICHTIERE

Mit dem Auftreten der gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Weichtierarten ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen (Acker) nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

PFLANZEN

Das vom Vorhaben beanspruchte Gebiet ist durch intensiv genutzte Ackerbauflächen charakterisiert. Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in M-V artenschutzrechtlich relevanten Arten können im Plangebiet aufgrund ungeeigneter Biotopstruktur bzw. Standortmerkmale nicht betroffen sein.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

6. Zusammenfassung

Innerhalb eines derzeit ackerbaulich genutzten Gebiets entlang der Bahntrasse Kiel - Schönberg soll innerhalb eines ca. 13,23 ha großen Plangebietes eine PV-Anlage errichtet und betrieben werden. Ausreichende Mindestabstände vermeiden jedwede negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete.

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in extensives Grünland jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zugunsten der im Plangebiet ggf. vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche, Schafstelze, Grau- und Goldammer zu berücksichtigen:

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung. Es wird sich auf der Fläche eine artenreiche Staudenflur entwickeln.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

Rabenhorst, den 10.06.2021



Oliver Hellweg